**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5371**

**16. Wahlperiode** 15. 05. 2007

# Antwort
## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.
### – Drucksache 16/5173 –

## Auswirkung der europäischen Rechtsprechung auf die Steuereinnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

In seinem Urteil vom 6. März 2007 bezüglich der Rechtssache Meilicke hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das bis 2000 geltende Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer für nicht vereinbar mit der postulierten Kapitalverkehrsfreiheit erklärt. Konkreter Kritikpunkt war dabei der Ausschluss von Steuergutschriften für Dividenden im Rahmen der Einkommensteuer, wenn die auszahlende Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hatte. Im Unterschied zu anderen vom EuGH entschiedenen Fällen hat dieser in der Rechtssache Meilicke jedoch die zeitliche Beschränkung der Urteilswirkung abgelehnt. Dies kann in den nächsten Jahren massive Steuerausfälle in der Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen.

Zudem stehen weitere Verfahren im steuerlichen Bereich – insbesondere zur Verlustverrechnung international agierender Unternehmen – beim EuGH zur Entscheidung. Dazu gehört z. B. der Fall des Stahlwerkes Ergste Westig, das seine in einer amerikanischen Betriebsstätte angefallenen Verluste mit inländischen Gewinnen verrechnen will. Auch hier drohen Steuerausfälle in Milliardenhöhe.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Rechtsprechung des EuGH perspektivisch die Steuerbasis der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zunehmend gefährdet ist. So räumt er den Mitgliedstaaten im Interesse der Allgemeinheit zwar das Recht auf nationale Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerflucht und Steuergestaltung ein, legt diesen jedoch u. a. durch die Betonung des Verhältnismäßigkeitsprinzips hohe Hürden auf. Dies kann zu einer Schieflage bezüglich der Ausgewogenheit der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten und zu erheblichen Steuerausfällen in einzelnen EU-Staaten führen.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Mai 2007 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Durch welche Regelungen des Gemeinschaftsrechtes wird die auch durch den EuGH anerkannte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für direkte Steuern durchbrochen

   a) bezüglich wirtschaftlicher Tätigkeiten von EU-Inländern (Personen und Unternehmen) in Mitgliedstaaten der EU sowie

   b) bezüglich wirtschaftlicher Tätigkeiten von EU-Inländern (Personen und Unternehmen) in Nichtmitgliedstaaten der EU?

Die direkten Steuern fallen zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, jedoch müssen diese ihre Befugnisse unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben (vgl. u. a. EuGH-Urteile vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-80/94, Wielockx, Slg. 1995, I-2493, Rn. 16, vom 10. März 2005 in der Rechtssache C-39/04, Laboratoires Fournier, Slg. 2005, I-2057, Rn. 14 und vom 23. Februar 2006 in der Rechtssache C-513/03, Van Hilten-van der Heijden, Slg. 2006, I-1957, Rn. 36). Insbesondere die Grundfreiheiten des EG-Vertrags als auch die Vorschriften über die staatlichen Beihilfen sind in diesem Kontext zu beachten.

a) Mit der Niederlassungsfreiheit, die Artikel 43 EG-Vertrag den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zuerkennt und die für sie die Aufnahme und Ausführung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den gleichen Bestimmungen wie den im Niederlassungsstaat für dessen eigene Angehörigen festgelegten umfasst, ist gemäß Artikel 48 EG-Vertrag für die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, das Recht verbunden, ihre Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat durch eine Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Agentur auszuüben. (EuGH-Urteile vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-307/97, Saint-Gobain ZN, Slg. 1999, I-6161, Rn. 35, vom 13. Dezember 2005 in der Rechtssache C-446/03, Marks & Spencer, Slg. 2005, I-10837, Rn. 30, und vom 23. Februar 2006 in der Rechtssache C-471/04, Keller Holding, Slg. 2006, I-2107, Rn. 29).

b) Durch Artikel 56 EG-Vertrag wird der freie Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern umgesetzt. Zu diesem Zweck bestimmt er im Rahmen der Bestimmungen des mit „Der Kapital- und Zahlungsverkehr“ überschriebenen Kapitels des Vertrages, dass alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten sind. Darunter fällt auch die Beteiligung an bestehenden bzw. neu zu gründenden Gesellschaften (= Ausübung unternehmerischer Tätigkeit), wobei die Kapitalverkehrsfreiheit ggf. hinter die Niederlassungsfreiheit zurücktritt und unanwendbar wird (EuGH-Urteile vom 12. September 2006 in der Rechtssache C-196/04, Cadbury Schweppes, Slg. 2006, I-7995, Rn. 33 und vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-452/04, Fidium Finanz, Slg. 2006, I-9521, Rn. 48 ff.). Die Reichweite der Kapitalverkehrsfreiheit im Verhältnis zu Drittstaaten ist bislang vom EuGH noch nicht genau definiert worden. Es ist aber eine Klärung in den unter 2b angeführten Verfahren zu erwarten.

2. Welche Verfahren im Bereich der Ertragsbesteuerung bezüglich welcher konkreter Sachverhalte sind derzeit beim EuGH anhängig

   a) bezüglich wirtschaftlicher Tätigkeiten von EU-Inländern (Personen und Unternehmen) in Mitgliedstaaten der EU sowie

   b) bezüglich wirtschaftlicher Tätigkeiten von EU-Inländern (Personen und Unternehmen) in Nichtmitgliedstaaten der EU?

Von besonderer Bedeutung für die Bundesrepublik sind im Wesentlichen folgende Verfahren:

a) Sachverhalte innerhalb der EU

Rechtssachen C-76/05 und C-318/05 („Schwarz and Gootjes – Schwarz“)

| C-76/05: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln vom 27. Januar 2005<br>C-318/05: Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland vom 17. August 2005 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob es Artikel 8a/18 (allgemeine Freizügigkeit), 48/39 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), 52/43 (Niederlassungsfreiheit) bzw. 59/49 (Dienstleistungsfreiheit) EGV/EG widerspricht, dass Schulgeldzahlungen an bestimmte deutsche Schulen, nicht aber Schulgeldzahlungen an Schulen im übrigen Gemeinschaftsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes in der für 1998 und 1999 geltenden Fassung als Sonderausgaben einkommensteuermindernd berücksichtigt werden können.<br>Die Klage der Europäischen Kommission betrifft ebenfalls die Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist die in § 10 Abs. 1 Nr. 9 des deutschen Einkommensteuergesetzes vorgesehene Regelung nicht mit der Dienstleistungsfreiheit und den im EG-Vertrag vorgesehenen Freizügigkeitsrechten vereinbar. |

Rechtssache C-298/05 („Columbus Container Services“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster vom 5. Juli 2005 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob Einkünfte, die einer ausländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind und die nach einem DBA von der deutschen Besteuerung freizustellen sind, entgegen den Vorschriften eines DBA unter Anrechnung der ggf. gezahlten ausländischen Steuer besteuert werden dürfen, wenn die Betriebsstätte ihre Einkünfte aus „passiven“ Tätigkeiten erzielt. |

Rechtssache C-379/05 („Amurta“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te Amsterdam vom 21. September 2005 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob die Einbehaltung einer Dividendensteuer bei Ausschüttungen an Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. |

Rechtssache C-182/06 („Lakebrink and Peters-Lakebrink“)

| Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative vom 10. April 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob im Tätigkeitsstaat Luxemburg Verluste eines gebietsfremden Arbeitnehmers aus anderen Einkunftsarten (außer Erwerbseinkünften) aus einem anderen Mitgliedstaat, hier Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von in Deutschland belegenen Immobilien, bei der Bestimmung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) zu berücksichtigen sind, wenn bei gebietsansässigen Arbeitnehmern deren gesamte steuerliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird. |

Rechtssache C-256/06 („Jäger“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. Juni 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob die unterschiedliche Bewertung in- und ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und die Tatsache, dass bei inländischem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ein Freibetrag gewährt und der verbleibende Wert nur mit 60 Prozent angesetzt wird, während dies bei Belegenheit im Ausland nicht der Fall ist, mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist. |

Rechtssache C-284/06 („Burda“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs vom 29. Juni 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob es einen Abzug an der Quelle i. S. d. Mutter-Tochter-Richtlinie darstellt, wenn das nationale Recht vorschreibt, dass bei Ausschüttungen von der Tochter- an die Muttergesellschaft die Einkünfte und Vermögensmehrungen der Kapitalgesellschaft besteuert werden, während sie nicht versteuert würden, wenn sie bei der Tochtergesellschaft verblieben und nicht an die Muttergesellschaft ausgeschüttet würden. |

Rechtssache C-293/06 („Deutsche Shell“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg vom 8. Juni 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob der Währungsverlust am Dotationskapital (finanzielle Grundausstattung einer Betriebsstätte) einer in Italien begründeten und später beendeten Betriebsstätte bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer des deutschen Stammhauses steuermindernd zu berücksichtigen ist. |

Rechtssache C-360/06 („Heinrich Bauer Verlag“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg vom 11. August 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob die niedrigere Bewertung einer Beteiligung an einer inländischen gegenüber der an einer Personengesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. |

Rechtssache C-414/06 („Lidl Belgium“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg vom 28. Juni 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob es mit Artikel 43 und 56 EG vereinbar ist, wenn ein deutsches Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Luxemburg) bei der Gewinnermittlung nicht abziehen kann, weil nach dem maßgeblichen DBA entsprechende Betriebsstätteneinkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterliegen. |

Rechtssache C-436/06 („Gronfeldt und Gronfeldt“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg vom 20. September 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung ausländischer Kapitalanteile nach § 17 EStG n. F. im Jahre 2001 mit der Kapitalverkehrsfreiheit nach Artikel 56 EG vereinbar war, obwohl für Auslandssachverhalte eine – die Besteuerung auslösende – Beteiligungsgrenze von nur 1 Prozent galt, während dies bei Inlandssachverhalten i. d. R. erst ab 2002 der Fall war. |

Rechtssache C-27/07 („Banque Fédérative du Crédit Mutuel“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d’État (Frankreich) vom 26. Januar 2007 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob 5 Prozent der Steuerkredite, die bei der Gewinnausschüttung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Tochtergesellschaft wegen der dort erhobenen Quellensteuer gewährt wurden, zu dem zu versteuernden Gewinn einer in Frankreich ansässigen Muttergesellschaft hinzugerechnet werden dürfen (pauschalierte Nichtabziehbarkeit bestimmter Betriebsausgaben nach Artikel 4 Abs. 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie), auch wenn die Muttergesellschaft diese Steuerkredite nicht in voller Höhe auf die von ihr geschuldete Steuer anrechnen kann. |

Rechtssache C-138/07 („Cobelfret“)

| Vorabentscheidungsersuchen Hof van beroep te Antwerpen (Belgien) vom 27. Februar 2007 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage der zu berücksichtigenden Dividenden bei der Bestimmung der zu besteuernden Einkünfte. |

b) Sachverhalte mit Drittlandsbezug

Rechtssache C-492/04 („Lasertec“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2004 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob § 8a KStG auch bei Gesellschaften aus Drittländern EU-rechtlich zu beanstanden ist. |

Rechtssache C-203/05 („Vodafone 2“)

| Vorabentscheidungsersuchen der Special Commissioners (Vereinigtes Königreich) vom 3. Mai 2005 | |
|---|---|
| Gegenstand | Folgefall zu Cadbury Schweppes<br>Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob die Artikel 43 EG, 49 EG und/oder 56 EG einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren betroffenen entgegenstehen, die unter bestimmten Umständen eine Steuerbelastung für eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne einer von ihr beherrschten Gesellschaft, die in einem anderen Staat (hier: Schweiz) ansässig ist und dort einem niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt, vorsieht. |

Rechtssache C-101/05 („A“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätten (Schweden) vom 15. Oktober 2004 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob es die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland verbieten, Gewinnausschüttungen aus einem Drittstaat zu besteuern, weil die ausschüttende Gesellschaft nicht in einem Staat innerhalb des EWR oder in einem Staat ansässig ist, mit dem Schweden ein Steuerabkommen geschlossen hat, das eine Vorschrift über den Informationsaustausch enthält. |

Rechtssache C-102/05 („A und B“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätten (Schweden) vom 15. Oktober 2004 | |
|---|---|
| Gegenstand | ähnlich wie C-101/05 |

Rechtssache C-415/06 („Stahlwerk Ergste Westig“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob die Ungleichbehandlung von negativen Einkünften aus einer Betriebsstätte in den USA mit negativen Einkünften eines Inländers, die auf der Freistellung von Einkünften ausländischer Betriebsstätten in einem Doppelbesteuerungsabkommen beruht, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. |

Rechtssache C-157/07 („Krankenheim Ruhesitz am Wannsee-Seniorenheimstatt“)

| Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs vom 29. November 2006 | |
|---|---|
| Gegenstand | Vorabentscheidungsersuchen zum Verlustabzug über die Grenze (Folgefall zu C-414/06 und C-415/06). |

3. Steuerliche Mindereinnahmen in welcher Höhe können durch die einzelnen zu erwartenden Urteile nach Schätzung der Bundesregierung entstehen?

Da der Ausgang der Verfahren vor dem EuGH noch offen ist, ist eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der zu erwartenden Urteile auf das deutsche Steueraufkommen generell nicht möglich.

4. Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Urteile des EuGH zu beeinflussen
   a) national auf parlamentarischer Ebene,
   b) national auf Regierungsebene,
   c) auf Ebene des Europäischen Parlaments,
   d) auf Ebene der Europäischen Kommission,
   e) auf der Ebene des Europäischen Rates,
   f) durch gemeinsame Aktivitäten von EU-Mitgliedstaaten (bitte Art der Aktivitäten nennen)?

Die Urteile des EuGH im Bereich der direkten Steuern ergehen in der Mehrzahl der Fälle auf Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte hin. Das bedeutet, dass anhand konkreter Einzelfälle einzelne Bestimmungen der nationalen Steuergesetze auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundfreiheiten geprüft werden. Da nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH seine Urteile in Vorabentscheidungsverfahren den Inhalt der auszulegenden Gemeinschaftsrechtsregelung ab Inkrafttreten des Rechtsaktes bestimmen, wirken die Urteile des Gerichtshofs de facto rückwirkend, jedenfalls soweit in den betroffenen nationalen Steuerverfahren noch keine bestandskräftigen Entscheidungen ergangen sind. Aus diesem Zusammenspiel nationaler Vorschriften des Steuerverfahrensrechts und der Anwendung der EuGH-Rechtsprechung auf „offene“ Steuerverfahren erklären sich die mitunter erheblichen finanziellen Auswirkungen einzelner EuGH-Urteile. Die vom EuGH in Analogie zur Regelung des Artikel 231 Abs. 2 EG-Vertrag entwickelte grundsätzliche Möglichkeit der Begrenzung der zeitlichen Wirkungen von Vorabentscheidungsurteilen haben in der Praxis kaum Erfolg.

Unmittelbare Einflussmöglichkeiten der gesetzgebenden Organe auf einzelne Entscheidungen des EuGH bestehen aus Gründen der Gewaltenteilung nicht. Für die an der Steuergesetzgebung beteiligten Stellen kommt es daher vielmehr darauf an, dass bereits im Vorfeld bei der Gesetzgebung auf Konformität mit dem Europarecht zu achten ist. Sofern in Reaktion auf eine sich fortentwickelnde Rechtsprechung Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich werden, müssen frühzeitig gesetzgeberische Maßnahmen geprüft und ggf. ergriffen werden, auch um die finanziellen Auswirkungen einzelner Entscheidungen zu beeinflussen.

Wünschenswert erscheint aus Sicht der Bundesregierung eine differenzierte Berücksichtigung der staatlichen Belange einschließlich des allgemeinen Interesses der europäischen Wirtschaft und der Verbraucher an einem gut funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union sowie der Ausübung der Grundfreiheiten durch die Wirtschaftsbeteiligten. Im Rahmen der Prozessführung beantragt die Bundesregierung in geeigneten Fällen eine zeitliche Begrenzung von Urteilswirkungen, damit die finanziellen Auswirkungen durch eine differenzierte Ausgestaltung der zeitlichen Wirkung der Urteilskraft Berücksichtigung finden können. Sie setzt sich auch dafür ein, dass der EuGH die Einräumung von Übergangsfristen für die nationalen Gesetzgeber in Betracht zieht. Dies entspräche der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das insbesondere unter Hinweis auf die Gewaltenteilung in geeigneten Fällen eine Unvereinbarkeitserklärung vornimmt, um dem Gesetzgeber selbst eine angemessene gesetzliche Neuregelung zu ermöglichen (BVerfGE 87, 153 [177 f.]). Denn neben den finanziellen Auswirkungen durch Feststellung der EG-Widrigkeit einer einzelnen Norm kann eine unklare oder mit der übrigen Rechtsordnung nicht mehr in Einklang stehende Rechtslage entstehen. Die Erfolgsaussichten eines solchen prozessualen Vorgehens sind allerdings infolge des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-292/04 „Meilicke“ als minimal einzuschätzen.

5. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen vergangener sowie zukünftiger Urteile unternommen bzw. welche konkreten Maßnahmen plant sie, um die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Urteile des EuGH zu beeinflussen?

Die Bundesregierung ergreift in Abstimmung mit den Bundesländern für jedes EuGH-Urteil gesondert die entsprechenden Maßnahmen, die zur Erzielung der EG-Rechtmäßigkeit einer Regelung notwendig sind – sei es durch Veröffentlichung eines BMF-Schreibens bis zum Ergehen einer geänderten gesetzlichen Regelung, sei es durch sofortige gesetzliche Neuregelung. Mit diesen Maßnahmen können jedoch nur die künftigen finanziellen Auswirkungen abgefedert werden. Die finanziellen Folgen eines EuGH-Urteils für die Vergangenheit können, soweit die betroffenen Verfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen wurden, nicht beeinflusst werden.

6. Welche konkreten Maßnahmen hält die Bundesregierung im internationalen Bereich (EU und Nicht-EU) zur Harmonisierung der Ertragsbesteuerung für notwendig, um eine – auch durch die Rechtsprechung des EuGH verursachte – zunehmende Schieflage bei der Besteuerungsbefugnis sowie bei den Steuereinnahmen zwischen EU-Mitgliedstaaten sowie EU-Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten aufzuhalten (z. B. Verrechnung der Körperschaftsteuereinnahmen, Vereinheitlichung der steuerlichen Bemessungsgrundlage)?

7. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits in Angriff genommen, um eine zunehmende Schieflage bei der Besteuerungsbefugnis sowie bei den Steuereinnahmen zwischen EU-Mitgliedstaaten sowie EU-Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten aufzuhalten?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Die Fragen sprechen zwei Themenbereiche an, die bereits in Angriff genommen werden. Zum einen die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen fairen Steuerwettbewerb, zum anderen die Implementierung der Vorgaben des EG-Vertrages unter Berücksichtigung auch der nationalen Fiskalinteressen.

Die Vorgaben des EG-Vertrages sind zunächst im Rahmen der nationalen Gesetzgebungsverfahren zu beachten. Darüber hinaus wird untersucht, ob dadurch „Schieflagen" entstehen, die am Besten gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten aufgelöst werden können. Das berührt die Frage nach einer stärkeren Koordinierung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten. Dazu wird im Rahmen der Frage 9 Stellung genommen. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an den Arbeiten zur Entwicklung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage. Hierzu findet im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft am 15. und 16. Mai 2007 eine Internationale Steuerkonferenz in Berlin statt. Eine endgültige Entscheidung für oder gegen eine derartige Bemessungsgrundlage kann erst dann fallen, wenn alle Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und die Folgen sorgfältig abgeschätzt wurden.

8. Sind der Bundesregierung Fälle von Steuerrückforderungen inländischer Unternehmen gegenüber den Finanzbehörden aufgrund von Entscheidungen des EuGH bekannt?

   Wenn ja, welche Größenordnung nehmen diese ein?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

9. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die Mitteilungen der EU-Kommission „Coordinating Member States' direct tax systems in the Internal Market", „Exit taxation and the need for coordination of Member States' tax policies", und „Tax Treatment of Losses in Cross-Border Situations", die am 27. März 2007 vom Rat angenommen wurden, umzusetzen?

   Welcher Zeitplan gilt für die einzelnen Aktivitäten?

Der ECOFIN-Rat hatte in seiner Sitzung am 27. März 2007 nicht die Mitteilungen selbst angenommen, sondern Schlussfolgerungen zu diesen Mitteilungen verabschiedet.

Diese Schlussfolgerungen spiegeln die Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Initiative der Kommission wider. Sie unterstreichen den Handlungsspielraum, der sich durch die Kompetenz der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern ausdrückt, aber den Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu beachten hat. Es wird hervorgehoben, dass das Funktionieren des Binnenmarktes durch eine Koordinierung auf europäischer Ebene im steuerlichen Bereich gestärkt werden kann. Diese Koordinierung soll aber nur erfolgen, soweit sie notwendig ist und die effektive Zuweisung der Besteuerungsrechte respektiert. In welchen Bereichen eine Koordinierung notwendig erscheint, soll in der Folge analysiert werden. Ausdrücklich erwähnt wird die Notwendigkeit einer wirksamen Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten.

Der Beschluss hält die Mitgliedstaaten und die Kommission an, gemeinsam die Felder zu erarbeiten, in denen eine verbesserte Koordinierung notwendig erscheint. Die Auffassungen der Mitgliedstaaten darüber, inwieweit eine Koordinierung erforderlich ist, unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Das beruht auch auf unterschiedlichen steuerpolitischen Vorstellungen der Mitgliedstaaten und den unterschiedlichen Erfahrungen, die die Mitgliedstaaten bislang gemacht haben. Konkrete Maßnahmen werden somit nicht festgelegt.

Die Bundesregierung wird die Arbeiten der Kommission hierzu weiterhin nachhaltig unterstützen.

10. Welche konkreten Aktivitäten beabsichtigt die Bundesregierung, um die Mitteilung zu den Leitlinien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bei Verrechnungspreisen, die am 26. Februar 2007 von der EU-Kommission angenommen wurden, umzusetzen?

    Welcher Zeitplan gilt für die einzelnen Aktivitäten?

Deutschland unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Europäischen Kommission, internationale Verrechnungspreiskonflikte zwischen EU-Mitgliedstaaten möglichst reibungslos und zügig zu lösen. Deshalb hat sich Deutschland aktiv an der Erarbeitung der Leitlinien für APA-Verfahren (APA – Advance Pricing Agreements) beteiligt und die Anregungen mit dem BMF-Merkblatt vom 5. Oktober 2006 – IV B 4 – S 1341 – 38/06 – (BStBl. I S. 594) bereits weitgehend umgesetzt.

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten noch keinen Beschluss darüber gefasst, inwieweit sie die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2007 und insbesondere die darin erwähnten Leitlinien umsetzen bzw. künftig berücksichtigen. Vor einer Befassung des ECOFIN findet eine Behandlung in den EU-Arbeitsgremien bzw. Arbeitsgruppen statt. Dies ist noch nicht erfolgt.

11. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für sinnvoll und notwendig, um den Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten der EU einzudämmen?

Beim Stichwort „Steuerwettbewerb“ ist zunächst zu unterscheiden:

- Der Steuerwettbewerb, den Staaten oder Gebiete betreiben, die sich durch relativ niedrige Steuersätze oder gar durch Nichtbesteuerung als Standorte für aktive Betätigung anbieten. Dabei kann es um generelle Produktionsverlagerungen als auch um die gezielte Auslagerung einzelner hochwertiger Funktionen wie Forschung und Entwicklung, Verwaltung, Einkauf und Vertrieb gehen. Steuerwettbewerb dieser Art fällt weder in den Anwendungsbereich des Verhaltenskodex (Unternehmensteuer) (vorausgesetzt die Nicht- oder Niedrigbesteuerung wird allgemein gewährt und nicht etwa auf nichtansässige Steuerpflichtige beschränkt), noch ist er Gegenstand der OECD-Arbeiten zur Eindämmung des schädlichen (unfairen) Steuerwettbewerbs.
- Der sog. unfaire Steuerwettbewerb, also Wettbewerb mittels Regelungen, durch die – vorzugsweise im Bereich Kapitalanlagen und Finanzdienstleistungen – keine bzw. nur sehr niedrige direkte Steuern erhoben werden und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Nichtansässigen ermöglichen, Steuern zu hinterziehen (beispielsweise kein behördlicher Zugang zu Bankinformationen oder Informationen über die Eigentumsverhältnisse an juristischen Personen und anderen Rechtsträgern). Hier bemüht sich die OECD, die von ihr entwickelten Standards zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch bei der Besteuerung international durchzusetzen. Auch die Gruppe „Verhaltenskodex“ hat seit ihrem Bestehen 1998 hierzu gute Arbeit geleistet.

Das Thema „Steuerwettbewerb in Europa“ rückt auch insbesondere vor dem Hintergrund der vergleichsweise niedrigen Unternehmensteuerbelastung in den neuen Mitgliedstaaten in das Zentrum der öffentlichen Diskussion. Im Zuge dieses Steuerwettbewerbs haben viele neue Mitgliedstaaten stärker konsumorientierte Steuersysteme etabliert. Auch wenn infolge der europaweiten Angleichung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den nächsten Jahren ein Anstieg des Abgabenniveaus in den neuen Mitgliedstaaten vorstellbar ist, bedeutet dies nicht, dass der Wettbewerb um mobile Steuerquellen, also im Wesentlichen Unternehmen, nachlassen wird.

Dies vorausgeschickt, hält es die Bundesregierung für erforderlich, im Rahmen einer Unternehmensteuerreform ab dem Jahr 2008 international wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei hat ein attraktiver nominaler Steuersatz nicht nur international eine wichtige Signalwirkung, sondern wettbewerbsfähige steuerliche Belastung bewirkt vor allem, dass echte Funktionsverlagerungen sowie künstliche Gewinnverschiebungen ins Ausland sich für die Unternehmen weniger lohnen, und dass deshalb Erträge in stärkerem Maße wieder der deutschen Besteuerung unterworfen werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Senkungen der nominalen Steuersätze in den anderen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls regelmäßig mit der Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage, anderweitigen Steuererhöhungen, dem Abbau von Steuervergünstigungen oder Ausgabensenkungen einhergehen.

Auf Steuerwettbewerb kann daher im Wesentlichen wie folgt reagiert werden: National durch ein Steuersystem, das einerseits wettbewerbsfähige Steuersätze aufweist und andererseits die Bemessungsgrundlage für Deutschland sicherstellt. Auf europäischer Ebene durch beihilferechtliche Vorschriften, den Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung, die Sicherstellung der Besteuerung von Kapitaleinkünften (Zins-Richtlinie, Auskunftsaustausch) und auch – wenn geeignet – die Initiative der EU-Kommission zur Koordinierung im Bereich der direkten Steuern (bspw. Mindeststandards zur Abwehrgesetzgebung) (siehe auch Frage 9). Diese Initiative wird von der Bundesregierung begrüßt, um Erosionen und Abwanderungen zu verhindern. Des Weiteren unterstützt die Bundesregierung nachhaltig die Bemühungen der OECD, unfaire Besteuerungspraktiken zu unterbinden.

12. Welche konkreten Aktivitäten wurden von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft unternommen, um den Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten der EU einzudämmen?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten der EU einzudämmen?

Siehe Antwort zu Frage 11.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333